

ZH_OBERGERICHT LB180044 vom 21. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB180044

FR: ZH_OBERGERICHT LB180044 du 21 mars 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LB180044 del 21 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Es ist unbestritten, dass am 3. März 2016 zwei Schlichtungsverhandlungen vor dem Friedensrichteramt I._____ stattgefunden haben, nämlich eine erste um 8.30 Uhr und eine zweite um 9.30 Uhr. Anwesend waren an beiden Verhandlungen der Ehemann der Klägerin, H._____, und für die Beklagte deren Vertreter, RA lic. iur. Y._____, sowie J._____ als Vertreterin der Verwaltung der Beklagten, der C._____ AG (Urk. 72 S. 5). Entgegen der Darstellung im angefochtenen Beschluss fanden indessen nicht beide Schlichtungsverhandlungen „in der vorliegenden Streitigkeit“ statt. Vielmehr betraf die erste Schlichtungsverhandlung eine Klage der Klägerin, welche drei Beschlüsse der Stockwerkeigentümersammlung der Beklagten vom 10. Juli 2015 angefochten hatte (Urk. 16 S. 3; Urk. 25 S.

E. 2

Nach Eingang der Klage und des Kostenvorschusses beschränkte die Vorinstanz das Verfahren auf die Frage der Gültigkeit der Klagebewilligung (Urk. 12). Nachdem beide Parteien hiezu schriftlich Stellung genommen hatten

- 8 - (Urk. 14 und 16), erliess die Vorinstanz mit Zirkulationsbeschluss vom 21. März 2017 eine Beweisverfügung, in der sie den Klägern den Hauptbeweis auferlegte, „a) dass Friedensrichter K._____ die Ausführungen des Klägers 2 zur geschäftsbedingten Auslandsabwesenheit der Klägerin 1 anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 3. März 2016 als Gesuch um Erlass des persönlichen Erscheinens infolge Vorliegens eines wichtigen Grundes verstand (...). b) dass Friedensrichter K._____ die Klägerin 1 vor diesem Hintergrund implizit oder explizit vom persönlichen Erscheinen dispensierte und den Kläger 2 als deren rechtmässigen Vertreter zulies (...).“ Als Beweismittel der Kläger führte die Vorinstanz K._____ als Zeugen, die Urkunden 1 und 15/5 und die Parteibefragung der Kläger sowie als Beweismittel der Beklagten RA lic. iur. Y._____ und J._____ [recte: J._____] als Zeugen auf (Urk. 20).

E. 3

a) Die Vorinstanz prüfte zunächst, ob der Rechtsvertreter der Klägerin bereits mit Eingabe vom 30. Dezember 2015 an das Friedensrichteramt I._____ zumindest implizit ein Dispensationsgesuch für die Klägerin gestellt habe, indem er ausgeführt habe (Urk. 31 S. 4): „Es ist Vormerk zu nehmen, dass der Unterzeichnende die Kläger zur Friedensrichterverhandlung begleiten bzw. an dieser vertreten wird. Dem Unterzeichnenden ist daher auch eine Kopie der Vorladung zuzustellen. Zwecks Vereinbarung eines Schlichtungstermins ersuche ich Sie höflich vor der Festlegung mit meiner Kanzlei [...] telefonisch Kontakt aufzunehmen.“ Der Friedensrichter habe – so die Vorinstanz – anlässlich seiner Zeugenbefragung ausgeführt, er habe diese Mitteilung nicht

als Dispensationsgesuch verstanden. Hierfür hätte er erwartet, dass geschrieben werde, die Klägerin sei beruflich abwesend und werde sich an den Schlichtungsverhandlungen vertreten lassen, was nicht geschehen sei. Angesichts der Formulierung von Rechtsanwalt X. _____ habe er lediglich zur Kenntnis genommen, dass jener die Klägerschaft an die Schlichtungsverhandlung begleiten werde. Gemäss Vorinstanz ist die Auffassung des Friedensrichters nicht zu beanstanden. Nach allgemeinem Sprach-

- 9 - gebrauch sei die Mitteilung von Rechtsanwalt X. _____ nicht dahingehend zu verstehen, dass die Klägerschaft nicht persönlich erscheinen werde, sondern lediglich ihr Rechtsanwalt. Zudem habe dieser neben „vertreten“ explizit den Begriff „begleiten“ erwähnt. Der Schlichtungstermin sei noch nicht fixiert gewesen, weshalb der Klägerschaft noch nicht mit hinreichender Sicherheit klar sein können, ob sie ihn würde wahrnehmen können oder nicht. Dass dem Unterzeichnenden „auch“ eine Kopie der Vorladung zuzustellen sei, bekräftige dies. Der zitierte Passus stelle somit weder ein klares Dispensationsgesuch dar noch sei dies durch den Friedensrichter so aufgefasst bzw. ein allfälliges Dispensationsgesuch bewilligt worden (Urk. 72 S. 12 f.). b) Im Berufungsverfahren hält die Klägerin daran fest, dass Rechtsanwalt X. _____ in seiner Eingabe vom 30. Dezember 2015 ein Dispensationsgesuch für sie gestellt habe, allerdings ohne sich mit den Erwägungen der Vorinstanz im Einzelnen auseinanderzusetzen (Urk. 71 S. 8 und 15 f.). Damit genügt die Klägerin ihrer Rügeobliegenheit nicht (vorn Ziff. III), weshalb es bei den vorinstanzlichen – überzeugenden – Erwägungen bleibt.

E. 4

Vor Vorinstanz hatte die Klägerin ausgeführt, es treffe nicht zu, dass die Friedensrichterverhandlung auf den 11. Februar 2016 angesetzt worden sei. Es habe sich dabei nur um einen Vorschlag des Friedensrichters gehandelt, welcher wegen Auslandabwesenheit der Kläger abgelehnt worden sei. Gegenüber dem Friedensrichter sei kommuniziert worden, dass der Kläger (d.h. H. _____) jedoch vom 15. Februar bis 6. März 2016 in der Schweiz sei, weshalb es möglich wäre, in diesem Zeitraum die Schlichtungsverhandlung durchzuführen. Auch hier sei gegenüber dem Friedensrichter kommuniziert worden, dass die Klägerin wegen ihrer Geschäftstätigkeit im Ausland nicht anwesend sein werde bzw. könne (Urk. 25 S. 3). In ihrer Berufungsschrift wirft die Klägerin der Vorinstanz sinngemäss vor, auf diese Ausführungen nicht eingegangen zu sein und die Behauptungen nicht zum Beweis verstellt zu haben (Urk. 71 S. 16). Die Klägerin behauptet nicht, in diesem Zusammenhang beim Friedensrichter ein Dispensationsgesuch gestellt zu haben. Hinzu kommt, dass gänzlich unsubstantiiert blieb, wer in welcher Form und wann gegenüber dem Friedensrichter

- 10 - kommuniziert haben will, dass die Klägerin an einer Schlichtungsverhandlung wegen Auslandabwesenheit nicht teilnehmen werde. Die Vorinstanz war nicht gehalten, über diese Behauptungen ein Beweisverfahren durchzuführen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 16 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 30'084.85. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 21. März 2019 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. Ch. Büchi versandt am: am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.